

FAQs

Informationen zur Impressumspflicht in Telemedien



Was ist ein Impressum?

In einem Impressum hat der Anbieter einer Internetseite Informationen zu seiner Person und zu seinem Unternehmen anzugeben. Eigentlich handelt es sich hierbei nicht um ein Impressum (lat. impressum Eingedrücktes bzw. Aufgedrücktes) im Sinne des Presserechts. Die Angaben, die ein Unternehmen auf der Internetseite bereithalten muss, müssen Unternehmen auch auf z.B. Geschäftsbriefen angeben. Deswegen wird die Impressumspflicht auch Anbieterkennzeichnungspflicht genannt.

Wo ist die Impressumspflicht geregelt?

Die **gesetzlichen Vorgaben** sind in **§ 18 Medienstaatsvertrag (MStV)** und in **§ 5 Telemediengesetz (TMG)** festgeschrieben.

Geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien unterfallen § 5 TMG. Alle übrigen Angebote unterfallen § 18 MStV, soweit sie nicht von der Pflicht ein Impressum bereitzuhalten befreit sind.

Gilt die Impressumspflicht für alle Internetseiten?

Die Impressumspflicht gilt für nahezu alle Internetseiten. Lediglich solche Seiten sind von der Pflicht befreit, die ausschließlich **privaten oder familiären Zwecken** dienen. Eine Internetseite dient ausschließlich diesen Zwecken, wenn die Inhalte der Seite ausschließlich ein Interesse beim eigenen Bekanntenkreis oder der Verwandtschaft wecken, z.B. Fotos der Geburtstagsfeier der Großmutter. Weiter besteht auch keine Impressumspflicht für **passwortgeschützte Bereiche**, wenn das Passwort lediglich dem Bekannten- und/oder Verwandtenkreis zur Verfügung gestellt wird.

Was ist ein geschäftsmäßiges, in der Regel gegen Entgelt angebotenes Telemedium?

Ein Telemedium, wozu auch Internetseiten zählen, ist „geschäftsmäßig“, wenn es nachhaltig erbracht wird. **Das Merkmal „Geschäftsmäßigkeit“ ist**

lediglich dann nicht erfüllt, wenn es sich um ein temporäres Angebot handelt, das nur über einen kurzen Zeitraum zum Abruf bereitgehalten wird (z.B. einzelne Versteigerungen auf Auktionsplattformen).

Ein Telemedium wird „**in der Regel gegen Entgelt**“ angeboten, wenn es vor dem **Hintergrund einer Wirtschaftstätigkeit** bereitgehalten wird.

Das bedeutet, dass diejenigen Anbieter, deren **Internetseite als Einstiegsmedium** dient, **mittels dessen sie den Kunden im Ergebnis eine entgeltliche Leistung anbieten**, der Impressumspflicht des § 5 TMG unterfallen.

Bei der Beurteilung der Entgeltlichkeit kommt es nicht darauf an, ob das Online-Angebot an sich, also die bereitgehaltenen Informationen, in der Regel gegen Entgelt angeboten werden. **Zu den geschäftsmäßigen Angeboten gehören also nicht nur Angebote, deren Abruf Geld kostet, also wenn man Geld bezahlen muss, um auf die Seite zu**

gelangen und die Informationen abzurufen.

Demgegenüber sind von der Impressumspflicht gemäß § 5 TMG **Angebote befreit, die ohne den Hintergrund einer Wirtschaftstätigkeit bereitgehalten werden**, beispielsweise reine Informationsangebote von Idealvereinen. Angebote von Idealvereinen unterfallen jedoch § 5 TMG, wenn sich der Verein beispielsweise über einen Online-shop finanziert.

Auch bei „**privaten**“ **Internetseiten**, mit denen **durch Werbung Einkünfte** erzielt werden, kann es sich um ein geschäftsmäßiges Telemedium handeln.

Was passiert, wenn ich kein Impressum zum Abruf bereithalte?

Ein Verstoß gegen die Impressumspflicht gemäß § 5 TMG oder § 18 MStV kann jeweils mit einer **Geldbuße** bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

Daneben besteht die Gefahr, von einem Wettbewerber wegen eines unvollständigen oder fehlenden Impressums **abgemahnt** zu werden.

Gilt die Impressumspflicht auch für Social-Media-Angebote?

Geschäftsmäßige Anbieter sind verpflichtet in Sozialen Medien wie z.B. Facebook, TikTok, Twitter, Instagram, YouTube und Twitch ein Impressum zum Abruf bereitzuhalten.

Die Pflichtangaben können komplett auf dem Account angegeben werden. Hierfür bieten viele

Plattformen vorgesehene Bereiche, wie die „Bio“, einen Reiter zur Kanalinfo oder die Infobox, an. Alternativ kann auch ein Link zum Impressum eingefügt werden (bspw. zum Impressum der eigenen Internetseite). Es sollte anhand der URL oder der Beschriftung ersichtlich sein, dass der Link zum Impressum führt. Darüber hinaus ist wichtig, dass das Impressum dauerhaft aufrufbar ist. Eine Bereitstellung in einem Bereich, der nur mit einer Anmeldung einsehbar ist (wie bspw. Story-Highlights bei Instagram) ist nicht ausreichend.



Die Impressumspflicht gemäß § 18 MStV

Nicht geschäftsmäßige Telemedien, die nicht ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen, unterfallen der Impressumspflicht **des § 18 Absatz 1 MStV**. Demnach müssen Anbieter nur ihre **Namen und** ihre **Anschrift** im Impressum angeben. Bei juristischen Personen müssen zusätzlich der Name und die Anschrift des Vertretungsberechtigten angegeben werden.



Musterimpressionum MStV

Melanie Musterfrau
Musterallee 76
54321 Musterstadt

Die Impressumspflicht gemäß § 5 TMG



Geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien unterfallen der **weitergehenden Impressumspflicht des § 5 TMG**. Gemäß § 5 TMG müssen Anbieter von geschäftsmäßigen, in

der Regel gegen Entgelt angebotenen Telemedien folgende Angaben im Impressum bereithalten:

- Name
- Anschrift (Postfachadresse reicht nicht aus!)
- Rechtsform des Unternehmens (z.B. GbR, GmbH, UG, AG, PartG, Einzelunternehmen)
- Vertretungsberechtigte
- E-Mail-Adresse und weitere Informationen, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme ermöglichen (z.B. Telefon- und/oder Faxnummer)
- Angaben zur Aufsichtsbehörde
- Register, in das das Unternehmen eingetragen ist und entsprechende Registernummer
- Kammer, der der Diensteanbieter angehört
- Berufsbezeichnung und der Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist
- Berufsrechtliche Regelungen mit Zugang (z.B. Link)
- Umsatzsteuer- oder Wirtschafts-Identifikationsnummer
- Angabe, dass sich die AG, KG oder GmbH in der Abwicklung oder Liquidation befindet.

Musterimpressum TMG

Muster GmbH
Musterstraße 113
54321 Musterstadt

Telefon: 0000 – 31 24 35 46
Telefax: 0000 – 31 24 35 47
E-Mail: info@mustergmbh.de

vertreten durch: Maria Musterfrau (Geschäftsführerin)

Registergericht:
Amtsgericht Bremen
HRB 54321

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 000000000

Aufsichtsbehörde: Musterstadt
Aufsichtsamt
Musterweg 23
54321 Musterstadt
www.info@aufsichtsamt.de
www.aufsichtbehörde.de

Übt der Diensteanbieter einen **reglementierten Beruf** aus, sind im Impressum zusätzlich

- die **Kammer**, welcher der Diensteanbieter angehört,
- die **gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat**, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist,

- die Bezeichnung der **berufsrechtlichen Regelungen** und dazu, wie diese **zugänglich** sind

anzugeben.

Sofern **Angaben über das Kapital** der Gesellschaft gemacht werden, ist das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden

Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen anzugeben.

Impressumpflicht für Anbieter journalistisch-redaktionell gestalteter Angebote gemäß § 18 Absatz 2 MStV

Anbieter von Telemedien mit **journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten** haben gemäß § 18 Absatz 2 MStV zusätzlich einen Verantwortlichen für die journalistisch-redaktionellen Inhalte zu benennen. Anzugeben sind der **Name, Vorname und die Anschrift**.

Dem Nutzer ist kenntlich zu machen, wer für den Inhalt verantwortlich ist.

Die Impressumpflicht gilt für Angebote, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text und/oder Bild wiedergegeben werden.

Welche Anforderungen werden an die Auffindbarkeit des Impressums gestellt?

Gemäß § 5 Absatz 1 TMG und § 18 Absatz 1 MStV müssen die Angaben **leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar** sein.

Leichte Erkennbarkeit

Die Angaben sind **leicht erkennbar**, wenn sie an einer gut wahrnehmbaren Stelle stehen und ohne langes Suchen auffindbar sind.

Es empfiehlt sich, die Angaben beziehungsweise den Link zu den Angaben im oberen oder unteren Bereich der Internetseite zu platzieren. Der leichten Erkennbarkeit dienlich ist es, den Begriff „Impressum“ zu verwenden.

Unmittelbare Erreichbarkeit

Die Angaben sind **unmittelbar erreichbar**, wenn eine kostenlose Zugangsmöglichkeit ohne wesentliche Zwischenschritte gegeben ist. Beispiele:

- Die Angaben sind auf jeder Seite des Angebots aufgeführt.
- Jede Seite des Angebots enthält einen Link, der zu den Angaben führt.
- Die Startseite enthält einen Link, der zu den Angaben führt. Die Startseite ist wiederum auf den Unterseiten verlinkt. Das Impressum ist damit von jeder Seite des Angebots mittels zwei Klicks erreichbar.

Ständige Verfügbarkeit

Die Angaben sind **ständig verfügbar**, wenn der Nutzer jederzeit auf sie zugreifen kann.

§ 5 Absatz 2 TMG

Gemäß § 5 Absatz 2 TMG bleiben weitergehende Informationspflichten nach anderen Rechtsvorschriften unberührt. Andere Gesetze, nach denen der Diensteanbieter weitere Angaben bereithalten muss, sind demnach ebenfalls zu beachten. Hierzu zählen z.B. die Preisangabenverordnung (PAngV) oder das Heilmittelwerbegesetz (HWG).

Diese Hinweise ersetzen keinesfalls eine rechtliche Beratung im Einzelfall.

Die (bre)ma ist für die Überwachung der Impressumpflicht von Angeboten aus Bremen und Bremerhaven zuständig und nimmt entsprechende Hinweise entgegen.

<http://www.bremische-landesmedienanstalt.de/beschwerde>

